

VSHEW – Hermann-Körner-Str. 61-63 – 21465 Reinbek

Herrn Hauke Götsch
Umwelt- und Agrarausschuss
des Schleswig-Holsteinischen Landtags
Düsternbrooker Weg 70
24105 Kiel



per E-Mail

16.04.2014

**Entwurf eines Gesetzes zum Schutz des Wassers vor Gefahren des Frackingverfahrens
Gesetzentwurf der Fraktion der PIRATEN, Drucksache 18/1565**

Sehr geehrter Herr Götsch,

vielen Dank für die Möglichkeit zur Stellungnahme zum Entwurf eines Gesetzes zum Schutz des Wassers vor Gefahren des Frackingverfahrens.

Die in unserem Verband organisierten mittelständischen Stadt- und Gemeindewerke des Landes sehen hinsichtlich des o.g. Entwurfs konkreten Änderungs- bzw. Ergänzungsbedarf.

Für Rückfragen stehe ich gerne zur Verfügung.

Freundliche Grüße

VSHEW

Dr. Dieter Perdelwitz
Geschäftsführer

Anlage
Stellungnahme des VSHEW

Verband der Schleswig-Holsteinischen
Energie- und Wasserwirtschaft e.V. – VSHEW
Hermann-Körner-Straße 61-63
21465 Reinbek
Registergericht: Amtsgericht Lübeck VR 3611 HL

Telefon: 040 727373-90
Fax: 040 727373-95
E-Mail: perdelwitz@vshew.de
Internet: www.vshew.de

Korporatives Mitglied im  **VKU**
Verband kommunaler
Unternehmen e.V.

Stellungnahme

zum Entwurf eines Gesetzes
zum Schutz des Wassers vor
Gefahren des Fracking-Verfahrens

Gesetzentwurf der Fraktion der PIRATEN

Reinbek, 16. April 2014

1. Vorbemerkung

Die rund 40 im VSHEW organisierten kommunalen mittelständischen Stadt- und Gemeindewerke begrüßen den bereits in der Vergangenheit von allen Fraktionen des Landtags beschlossenen Antrag das Fracking in Schleswig-Holstein zu verhindern. Diese Position resultiert zum einen aus der Sorge um die Grundwasserqualität im Lande, denn die Mehrheit der VSHEW-Mitglieder ist für die Versorgung der Bevölkerung mit Trinkwasser verantwortlich. Zum anderen sehen die Stadt- und Gemeindewerke auch aus energiewirtschaftlicher Sicht keine Notwendigkeit, in Zukunft das Angebot an fossilen Energieträgern zu erweitern. Ihnen ist die zunehmend regenerative und damit CO²-schonende gestaltete Energieversorgung wichtig.

2. Zum Gesetzentwurf

2.1 Ziel des Gesetzes

Mit dem vorliegenden Gesetzentwurf soll, so Satz 1 der Begründung, das Grundwasser vor möglichen Risiken durch Bohrungen geschützt werden. Hier geht es nicht nur um Bohrungen zur Aufsuchung und Gewinnung von Erdöl und Erdgas, sondern auch um solche zur Nutzung der Geothermie.

Aus Sicht des Grundwasserschutzes ist diese spezielle Betrachtung von Bohrungen als Gefährdungsquelle zu begrüßen. Wenngleich in der Öffentlichkeit der großflächige Schadstoffeintrag durch Gülle und Pflanzenbehandlungsmittel bzw. punktuelle Einträge durch Industriechemikalien oder Ölfälle hinlänglich bekannt sind, stellen auch die Bohrungen in den Untergrund schlechthin eine Gefahr dar: Vielfach werden hierbei die vorhandenen natürlichen Schutzschichten der Grundwasserleiter verletzt.

Bei unsachgemäßer Herstellung der Bohrung, insbesondere bei falscher, nicht normgerechter Verfüllung des Ringraums um das Mantelrohr herum, kann es leicht zu Verbindungen zwischen schon belasteten Grundwasserleitern (i. d. Regel oberflächennah) und noch unbelasteten kommen. Schon oft sind hierdurch Schadstoffe in tiefergelegene Schichten geraten.

In der Praxis haben die bisher nur anzeigepflichtigen Bohrungen für geothermische Nutzungen stark zugenommen, auch in Wasserschutzgebieten. Der Leitfaden des LLUR zur geothermischen Nutzung des oberflächennahen Untergrundes gibt zwar sehr gute praktische Hinweise, ob aber tatsächlich jede Bohrung so angezeigt wird, wie es das Formblatt des Leitfadens vorsieht, ist offen.

Vor diesem Hintergrund begrüßen die mittelständischen Stadt- und Gemeindewerke des Landes den im Gesetzentwurf enthaltenen Erlaubnisvorbehalt für Bohrungen.

Voraussetzung für einen verbesserten Grundwasserschutz ist aber nicht nur die Aufnahme des Erlaubnisvorbehalts für Bohrungen in das Landeswassergesetz. Ein Mehr an Grundwasserschutz gelingt nur, wenn die Wasserbehörden des Landes und der Kreise auch personell in die Lage versetzt werden, diese wichtige gesetzliche Regelung zu vollziehen.

2.2 Gesetzgebungskompetenz des Landes?

Wenngleich die Gesetzesinitiative zu begrüßen ist, so stellt sich doch die Frage, ob das Land überhaupt in der Lage ist, derartige Fragen in „seinem“ Landwassergesetz zu regeln. Ob das Land Schleswig-Holstein dies regeln darf, hängt maßgeblich davon ab, welche Gesetzgebungskompetenzen die Bundesländer im Wasserrecht haben. Das Wasserrecht gehört zur sogenannten konkurrierenden Gesetzgebung.

Das bedeutet, dass die Länder grundsätzlich dann keine Gesetzgebungskompetenz haben, wenn der Bund den Sachverhalt geregelt hat. Im Wasserbereich gilt aber zusätzlich die sogenannte Abweichungsgesetzgebungskompetenz nach Art. 72, Abs. 3, Nr. 5 GG.

Dieser Sachverhalt ist für jeden der Vorschläge nach § 7 Abs. 2 des Gesetzentwurfes zu prüfen.

Mit der Ziffer 1 des vorgeschlagenen § 7 Abs. 2 soll ein neuer Erlaubnistatbestand eingeführt werden. Unseres Erachtens hat der Bund die erlaubnispflichtigen Tatbestände, sog. Benutzungen, abschließend aufgelistet. Die Aufsuchung oder Gewinnung von Erdgas, bei der Gesteine unter hydraulischem Druck aufgebrochen werden sollen, zählt nicht zu den erlaubnispflichtigen Tatbeständen.

Das bedeutet, dass Schleswig-Holstein nur dann einen zusätzlichen Benutzungstatbestand im Landeswassergesetz einbringen darf, wenn es sich um einen Fall der Abweichungsgesetzgebung nach Art. 72 Abs. 3 Satz 1 Nr. 5 GG handelt. Nach dieser Bestimmung können die Länder abweichend vom Bund wasserrechtliche Fragen regeln, wenn es um den Wasserhaushalt geht; es darf sich allerdings nicht um sogenannte stoff- oder anlagenbezogene Regelungen handeln. Dagegen können Fragen der Bewirtschaftung zumindest im Grundsatz durchaus durch Landesrecht geregelt werden.

Daher stellt sich hier die Frage: Ist das Verbot, Gestein unter hydraulischem Druck aufzubrechen, um auf diese Weise Erdgas zu gewinnen, eine anlagen- oder stoffbezogene Regelung oder eine solche der Gewässerbewirtschaftung?

Zu dieser Frage gibt es unter Wasserjuristen, unterschiedliche Auffassungen. Gerichtliche Entscheidungen gibt es hierzu nicht.

Um die gewässerwirtschaftliche Intention klar zu stellen, könnte man Ziffer 1 ergänzen und nach dem Wort „sollen“ die Worte „und dabei Stoffe mit dem Grundwasser in Berührung kommen“ einfügen. Dann würde klargestellt, dass es sich um eine Bewirtschaftungsfrage handelt.

Der Vorschlag im § 7 Abs. 2 Nr. 2 ist verfassungsrechtlich unproblematisch. Dies gilt auch für den Vorschlag in § 7 Abs. 2 Nr. 3.

2.3 Zu den einzelnen Regelungen

Über die Vorschläge des Gesetzentwurfs hinaus sollte § 7 Abs. 2 LWG SH in der derzeitigen Form ergänzt werden um die Pflicht, dass die Wasserbehörden sich gegenüber den Bergbehörden zu allen von den Bergbehörden zu genehmigenden Vorhaben erst nach Anhörung der örtlich betroffenen Wasserversorgungsunternehmen äußern. Hierfür könnte § 7 Abs. 2 durch einen neuen Satz 3 ergänzt werden:

„ Die Wasserbehörde hört die Unternehmen der öffentlichen Wasserversorgung vor Abgabe ihrer Stellungnahme gegenüber der Bergbehörde an.“

Begründung: Mit dem neuen Satz 3 soll sichergestellt werden, dass die Wasserbehörde eine Stellungnahme bei Vorhaben nach Abs. 1 nicht abgibt, bevor die Unternehmen der öffentlichen Wasserversorgung, die von dieser Tätigkeit betroffen sein könnten, Gelegenheit zur Stellungnahme gegenüber der Wasserbehörde und ggf. auch gegenüber der Bergbehörde hatten.